



Kulturgut oder Genpool?

Über die Erhaltungsrichtlinien der EU und die Verwaltung von Vielfalt

von Stefi Clar

Erhaltungs- und Saatgutinitiativen nehmen sich seit Jahrzehnten des Erhalts und der Weiterzuchtung nicht offiziell vermarktbarer Sorten an und verhindern damit, dass die Sortenvielfalt weiter schwindet. Diese rechtliche und von den Behörden bislang geduldete Grauzone soll nun durch die EU-Erhaltungsrichtlinien einen eigenen Rechtsrahmen erhalten. Fraglich allerdings ist, ob diese Richtlinien wirklich der Belebung der Sortenvielfalt dienen, zumal viele praktische Fragen und Unklarheiten sich gerade denjenigen stellen, die sich bislang für den Erhalt dieser Sorten eingesetzt haben. Zudem müssen auch diese Regelungen im Kontext der weiteren globalen Kommerzialisierung von Saatgut und Enteignung bäuerlichen Wissens und Handelns gesehen werden. Die Autorin analysiert vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Saatgut-Erfahrung die EU-Richtlinien und fordert darüber hinaus eine konsequente Abschaffung geistiger Eigentumsrechte auf Leben sowie die kreative Weiterentwicklung von Gegenmodellen.

Innerhalb der EU ist der größte Bereich des Saatguthandels gesetzlich geregelt. Hierbei handelt es sich um ökonomisch wichtige Arten, die in den entsprechenden EU-Richtlinien aufgeführt sind bzw. – sehr viel übersichtlicher – im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz stehen (1). Folglich unterliegt Saatgut von nicht geregelten Arten keinen staatlichen Mindeststandards. Saatgut geregelter Arten hingegen darf nur „gewerblich in Verkehr gebracht“ werden, wenn es gewissen Qualitätsanforderungen genügt und wenn die entsprechende Sorte zugelassen ist. Sorten, die entweder nie eine Sortenzulassung hatten oder ihre Sortenzulassung verloren haben, fallen aus dem Angebot und so meistens auch aus dem Anbau heraus. Die Sortenvielfalt schwindet.

Erhaltungs- und Saatgutinitiativen nehmen sich dieser Sorten an und bringen sie seit Jahrzehnten unter die Leute. Da Vielfalt inzwischen ein Politikum ist, wird dies hierzulande von den Saatgutbehörden gebilligt. Diese rechtliche Grauzone soll durch die EU-Erhaltungsrichtlinien geregelt werden.

Die Erhaltungsrichtlinien der EU

Die EU-Kommission hat 2008 und 2009 zwei Richtlinien erlassen, um einer Verpflichtung der EU-Richtlinie 98/95/EG des Rates aus dem Jahre 1998 nachzukommen (2).

Die Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008, die sich mit Ausnahmeregelungen für Sortenzulassung und Saatgutverkehr landwirtschaftlicher Erhaltungssorten befasst, wurde mit der Erhaltungssortenverordnung (ErhaltungV) in bundesdeutsches Recht umgesetzt. Für gemüsebauliche Arten befasst sich die Richtlinie 2009/145/EG vom 26. November 2009 neben den Erhaltungssorten noch mit „Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden“ (3), im Folgenden BB-Sorten genannt. Sie ist zur Zeit der Entstehung dieses Artikels im bundesdeutschen Umsetzungsprozess.

Intention der EU-Richtlinien war neben der Förderung des sogenannten on-farm-Erhaltes angeblich auch, den Erhaltungs- sowie kleinen Saatgut- und Züchtungsinitiativen einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung zu stellen (4). Bevor das neue Regelwerk in den Kontext der Erhaltungspraxis und globaler Entwicklungen eingeordnet wird, sollen zunächst einige Hauptbestimmungen dieser Richtlinien dargestellt und bewertet werden.

Erhaltungssorten: Bürokratische Meisterleistung

Eine Zulassung als Erhaltungssorte ist nur möglich, wenn der Wert dieser Sorte als „genetische Ressource“ und ihr Status als „von genetischer Erosion bedroht“ anerkannt werden. Wer diese Feststellungen trifft, ist in den EU-

Bäuerliche Zucht – vormodernes Relikt?

Internationale Verträge über biologische Vielfalt und „Farmers’ Rights“

Der Begriff der genetischen Ressource umfasst prinzipiell denselben Gegenstand wie der Begriff der Biodiversität. Dieser wird in der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) als die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft“ definiert (1). Der Begriff der „genetischen Ressource“ drückt den Rohstoffcharakter aus. Allerdings ist der Charakter dieses „Rohstoffes“ ein besonderer: Saatgut wird durch Nutzung zwar „verbraucht“, aber durch diese Nutzung zugleich potenziell vervielfältigt.

Die weltweit ungleichmäßige Verteilung von biologischer Vielfalt führte im letzten Jahrhundert vor allem in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen zu einem Verständnis der Abhängigkeit vielfaltsarmer Länder (dazu gehören die Industrieländer) von Ländern mit hoher Diversität. Der Transfer von Vielfalt als pflanzengenetischer Ressource fand aber eigentlich „aus dem ‚vormodernen‘ in den ‚modernen‘ Sektor“ statt, gleichgültig, wo dieser „vormoderne Sektor“ angesiedelt war (2).

Verschiedene Verhandlungen auf internationalem Parkett und deren Ergebnisse [(CBD, Abkommen über handelsbezogene Eigentumsrechte (TRIPS-Abkommen), Treaty on Plant Genetic Resources for food and agriculture (Treaty)] hängen eng miteinander zusammen: Sie spiegeln die Interessen der Hauptakteure und -akteurinnen sowie die Machtkonstellationen und Auseinandersetzungen zwischen ihnen wider: Industrie- und Entwicklungsländer, vielfaltsreiche und -arme Staaten, Organisationen der UNO, die internationale Agrarforschung sowie Nichtregierungsorganisationen (Konzerne und Verbände). Was innerhalb der einen Verhandlung nicht oder nicht gut genug durchgesetzt werden konnte, findet sich nun an anderer Stelle: so die An-

erkennung geistiger Eigentumsrechte auf Mikroorganismen, Pflanzensorten und mikro-biologische Züchtungsmethoden im TRIPS-Abkommen (3).

Wenigstens zwei dieser Abkommen, die CBD und das Treaty, sollen hier kurz vorgestellt werden, da die Erhaltungsrichtlinien der EU sich explizit auf sie beziehen. Vielfalt wurde durch diese Verträge vom „allgemeinen Erbe der Menschheit“ weg unter staatliche Souveränität gestellt. Das Treaty kann als Spezifizierung der CBD gesehen werden. Es trat 2004, elf Jahre nach der CBD, in Kraft. Sowohl die CBD als auch das Treaty sehen geistige Eigentumsrechte (Patente und Sortenschutz) als wichtige Bausteine einer „nachhaltigen Nutzung“ von Vielfalt an – als Grundbedingung für Entwicklung und Zugang zu Technologie (inklusive Gentechnologie). Technologie hat den höchsten Stellenwert der Nutzungsformen. Dass Erhalt, Nutzung und Züchtung eins sein können, taucht nicht auf. Beide Abkommen nennen das, was Bäuerinnen und Bauern über Jahrhunderte an Züchtung geleistet haben, einen „außerordentlich großen Beitrag (...) zur Erhaltung und Entwicklung pflanzengenetischer Ressourcen“ oder „unmittelbare (...) und traditionelle (...) Abhängigkeit (...) von biologischen Ressourcen“ (4) – sie nennen es nicht Züchtung. Die Trennung in die beiden arbeitsteiligen Sphären von landwirtschaftlicher Produktion einerseits und Züchtung/Vermehrung andererseits ist begrifflich festgezurr.

Der „vormoderne Sektor“ taucht als Möglichkeit eines Rohstoffreservoirs (für genetische Ressourcen und traditionelles Wissen) auf, aber nicht als Akteur einer selbstbestimmten Entwicklung. Der gerechte Vorteilsausgleich (benefit sharing) ►

Richtlinien nicht geregelt; in der deutschen Umsetzung sind es staatliche Behörden (5).

Erhaltungssorten sollen eng an die Region geknüpft werden, für die sie angepasst sind und in denen sie traditionelle Bedeutung haben (6). Daraus ergibt sich laut Richtlinien, dass

- die systematische Erhaltungszüchtung innerhalb der Ursprungsregion stattfinden muss (7);
- die Saatgutvermehrung in einer anderen Region nur stattfinden darf, wenn sie in der Ursprungsregion nicht gesichert ist (8);
- das Saatgut nur in der Ursprungsregion in Verkehr gebracht werden darf – oder auf Antrag auch in anderen Regionen, die vergleichbare Anbaubedingungen aufweisen (9);
- das Saatgut nicht in andere Regionen als die Ursprungsregion verkauft werden darf, falls es schon eine Vermehrungsregion außerhalb gibt (10); und

- die Ursprungsregion vom Mitgliedsstaat ermittelt wird (11).

Menschen, die bisher nicht zugelassene Sorten seit Jahren erhalten, leben gegebenenfalls in der falschen Region, um deren Saatgut dann legal als Erhaltungssorten anbieten zu können. Erhaltungssorten dürfen zwar keinen Sortenschutz haben, allerdings ist diese „Bindung“ der Sorte an die „Ursprungsregion“ ein deutliches Ausschließlichkeitsrecht ähnlich anderen Herkunftssiegeln. Eine in unterschiedlichen Umwelt- und Kulturbedingungen sich entwickelnde und verändernde Sortenvielfalt ist damit deutlich nicht intendiert. Offensichtlich geht es hierbei vielmehr um den statisch gedachten Erhalt von Rohstoffen. Begrifflich ist das deutlich: Die Richtlinien handeln von „pflanzengenetischen Ressourcen“ (vgl. Kasten I).

Die in den Richtlinien vorgesehenen Mengenbeschränkungen der Erhaltungssorten, die offensichtlich

dafür, dass diese Ressourcen für die Entwicklung neuer Technologien und Sorten genutzt werden, soll über Technologietransfer/Zugang zu Technologie, über „capacity building“ und neue Sorten stattfinden. Damit wird der ambivalente Charakter dieses „vormodernen Sektors“ deutlich: einerseits wichtige, Nutzpflanzenvielfalt und Wissen beherbergende Enklave, andererseits entwicklungshemmend und damit abzuschaffen.

Die Rechte der Bäuerinnen und Bauern („Farmers' Rights“), wie sie im Treaty beschrieben werden, beinhalten den Schutz des traditionellen Wissens, das Recht auf gerechte Teilhabe an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung ergeben, sowie das Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen auf nationaler Ebene. Sie werden eingeschränkt durch „Bedürfnisse und Prioritäten“ sowie „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ der Vertragsparteien. „Rechte der Bauern“ auf Anbau/Nachbau, Tausch und Verkauf selbst gewonnenen Saatgutes dürfen „vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts“ nicht eingeschränkt werden. Die Farmers' Rights sind von den nationalen Regierungen umzusetzen (5).

Das Recht der Bäuerinnen und Bauern auf Vorteilsausgleich soll über Lizenzentnahmen (aus Sortenschutz und Patentrecht) finanziert werden (6). Da das zum einen von der Einrichtung eines internationalen Fonds, zum anderen von der Umsetzung der Nationalstaaten abhängt, ist fraglich, was „unten“ ankommt. Zudem ist fraglich, wer davon etwas bekommt: Die Nutzpflanzenvielfalt ist nicht nur von noch lebenden Menschen, sondern von den letzten circa 300 Generationen gezüchtet worden. Müssen (ähnlich wie bei den Erhaltungssorten) Regionen, Gemeinschaften, Initiativen zeitlich und inhaltlich miteinander konkurrieren, um etwas vom Kuchen abzubekommen?

Doch schlimmer noch: das Konzept der Farmers' Rights stellt die grundsätzliche Entwicklungsrichtung nicht infrage – absehbar sind weitere Schritte, den „vormodernen“ Sektor abzuschaf-

fen. Die Position des Bundeslandwirtschaftsministeriums zu den Farmers' Rights macht das für Deutschland deutlich: „Neben Pflanzenzüchtern, Züchtungsforschern und Pflanzenzuchtunternehmen profitieren insbesondere Landwirte an der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch Saatgut leistungsfähiger standortangepasster Sorten mit hohem Ertragspotenzial sowie verbesserten Qualitäts- und Resistenzeigenschaften, die ihnen gute Einkommenschancen bieten“ (7). Die Rechte auf eigenes Saatgut und Sorten, auf Tausch und Verkauf bäuerlichen Saatguts erwähnt der deutsche Entwurf nicht. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die diese Rechte laut Treaty einschränken dürfen, sind zum Beispiel Sortenschutz- und Saatgutverkehrsgesetze. Zwar ist durch diese Gesetze die Gewinnung von Saatgut nicht geschützter Sorten, alter Sorten oder Landsorten weiterhin nicht berührt (je nach staatlicher Regelung zumindest zum Anbau und zur Weiterentwicklung im eigenen Betrieb). Aber je mehr sich die Trennung in bäuerliche und züchterische Praxis erst einmal etabliert, desto mehr gehen diese Sorten und ein bäuerliches Wissen um Saatgutarbeit verloren.

Anmerkungen

- (1) CBD, Art. 2.
- (2) M. Flitner: Sammler, Räuber und Gelehrte: Pflanzengenetische Ressourcen zwischen deutscher Biopolitik und internationaler Entwicklung 1890–1994. Opladen 1995, S. 207.
- (3) TRIPS-Abkommen, Art. 27, Abs. 3b.
- (4) Treaty, Art. 9, CBD, Präambel.
- (5) Treaty, Art. 9.
- (6) Treaty, Art. 13.
- (7) BMELV: Deutscher Bericht zu Beschluss 6/2009 („Farmers' Rights“ – Rechte der Bauern) des Lenkungsausschusses des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Entwurf vom 7. Juli 2010, S. 4.

den bisherigen Saatgutmarkt schützen sollen, sind eine bürokratische „Meisterleistung“ (12). Um diese Mengenbegrenzung überwachen zu können, werden bei den Erhaltungssorten Meldepflichten eingeführt, die weit über die bisherige Dokumentationspflicht im Saatgutverkehr hinausgehen: Jeder Vermehrer, jede Vermehrerin einer Erhaltungssorte muss vor Beginn einer Produktionsperiode den zuständigen Stellen melden, wie groß der Vermehrungsbestand sein soll. Gegebenenfalls werden alle gemeldeten Flächen anteilig gekürzt (13). Schließlich muss die Inverkehrbringerin am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres „der zuständigen Behörde die Menge des in den Verkehr gebrachten Saatgutes je Erhaltungssorte schriftlich mitteilen“ (14).

Scheinen auch die Obergrenzen selbst nicht sonderlich prohibitiv, wird durch den Verwaltungsakt umso deutlicher, wer die „Vielfalt“ verwalten, bändigen, kontrollieren soll: Passend zur Konvention über die biologische Vielfalt (vgl. Kasten I) sind es staatliche Behörden.

Einfach und besser mit „Amateursorten“?

Die ehemals „Amateursorten“ genannten BB-Sorten haben weder eine Verknüpfung an die Ursprungsregion noch ist eine schriftliche Meldung über geplante Flächen und verkauftes Saatgut notwendig. Die Mengenbeschränkung, die auch für BB-Sorten schon in der Richtlinie 98/95/EG festgelegt wurde, ist nun durch maximale Packungsgrößen geregelt. Ein einfaches und handliches Konzept, welches den bürokratischen Aufwand angenehm niedrig hält. Allerdings ist in dieser ursprünglichen Richtlinie 98/95/EG geregelt worden, dass die Erhaltungsorten einer Anmeldung und Zulassung, die BB-Sorten (nur) einer Anmeldung bedürfen (15). Mit der Richtlinie 2009/145/EG ist jetzt auch für die BB-Sorten eine Zulassung vorgesehen. Eine einfache Meldung von BB-Sorten hätte keine oder nur geringe Gebühren erfordert. Nun wird durch die neue Regelung für die Zulassung bezahlt werden müssen; und eine Zulassung kann auch versagt werden.

Homogenitätsforderung und Sperrfristen

Mehr als problematisch ist, dass die Richtlinien an BB- und Erhaltungssorten im Prinzip dieselben Homogenitätsanforderungen stellen, wie sie durch das bisherige Saatgutrecht auch gestellt werden (16) (vgl. Tab. 1). Nun ist genau dieses Kriterium eine der Ursachen für die sogenannte genetische Erosion, denn obschon uneinheitlichere Sorten mehr Entwicklungspotenzial haben, um sich an unterschiedliche und sich wandelnde Bedingungen anzupassen, werden diese seit der Einführung restriktiver Saatgutverkehrsgesetze aus dem Handel verbannt (17). Eine Forderung vieler Erhaltungs- und Saatgutinitiativen war es deshalb, wenigstens bei den Erhaltungs- und BB-Sorten mit dem Homogenitätskriterium aufzuräumen, um Sorten oder Populationen, die in sich vielfältiger sind, anmelden zu können. Sie konnten sich damit nicht durchsetzen.

Ein weiteres Hindernis ist, dass eine Sorte nur dann als BB- oder Erhaltungssorte zugelassen werden darf, wenn sie seit mindestens zwei Jahren nicht mehr in der offiziellen Liste aller zugelassenen Sorten, dem Gemeinsamen Sortenkatalog, steht (18). Eine solche Sperrfrist für Erhaltungs- und BB-Sorten ist den Forderungen der Saatgutlobby geschuldet. Diese erhofft sich offensichtlich, dass sich während dieser Frist die Neuzüchtungen etablieren und die aus der Liste herausgeflogene Sorte oder wenigstens ihre Beliebtheit in Vergessenheit gerät. Diese Art von Kalkül ist von der Rücknahme der Sortenzulassung der Kartoffelsorte Linda bekannt.

Was nun? – Anmelden oder ...

Saatgut von nicht zugelassenen Sorten wird bisher kreativ (19) oder moralisch geschützt unter die Leute gebracht. Erhaltungs- und Saatgutinitiativen haben sich in Nischen neben dem bestehenden System eingerichtet. Was bringen uns nun diese neuen Möglichkeiten der Sortenzulassung als Erhaltungs- oder BB-Sorten? Wird das Spektrum für Kreativität erweitert? Wird Vielfalt jetzt potenziell verwaltbar gemacht? Entfällt dadurch der moralische Schutz für nicht zugelassene Sorten? Wie gehen einzelne Akteure und Akteurinnen mit der neuen Situation um?

Mir sind für Deutschland neun Anmeldungen landwirtschaftlicher Sorten als Erhaltungssorten bekannt (20). Karsten Ellenberg, der vielfältige Kartoffeln als Speise- und Setzware anbietet, hat vier Sorten angemeldet. Eine davon ist die Kartoffel „Bamberger Hörnchen“, die er seit über 15 Jahren im eigenen Betrieb anbaut, erhält und als köstliche Speisekartoffel auch in Niedersachsen bekannt gemacht hat. Sein Betrieb liegt in der Lüneburger Heide. Als typische Regionen für diese Sorte hat Ellenberg gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständiger Behörde Bayern und darüber hinaus Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern angegeben

(21). Der Begriff der Herkunfts- oder Ursprungsregion taucht in deren Fragebogen nicht auf (22). Der Förderverein zur Erhaltung des „Bamberger Hörnla“ hat dieselbe Sorte angemeldet (23). Da die Ursprungsregion vom Bundessortenamt ermittelt wird, besteht in diesem Fall die Gefahr, dass die Zulassung nur für einen der beiden Anmelder erfolgen wird.

Das System der Erhaltungssorten kann also zu einem überflüssigen und nervigen Wettstreit um die Erstanmeldung und Definition der Ursprungsregion führen. Zudem könnte es bei Gemüsearten zu einem Wettstreit zwischen Erhaltungs- und BB-Sorten-Anmeldung kommen. Diejenigen, die eine möglichst breite und freie Verbreitung von Sorten möchten, müssten denjenigen zuvorkommen, die Sorten an ihre Region binden wollen – und andersherum. Werden hier engagierte Menschen und Initiativen gegeneinander ausgespielt?

Die Erhaltungsorganisation Arche Noah in Österreich mit einem Sortenarchiv von 6.500 Sorten hat derzeit 25 nach Erhaltungspriorität ausgewählte Sorten als BB-Sorten angemeldet. Spannend ist die Anmeldung einer explizit als inhomogen beschriebenen Feuerbohnsorte (24).

Dreschflügel, ein Zusammenschluss von 14 gärtnerischen Betrieben, die biologisches Saatgut in Portionstüten anbieten, gibt – neben dem Saatgutverkauf zugelassener Sorten oder unregelter Arten – Saatgut nicht zugelassener Sorten zur nicht gewerblichen Nutzung ab. Der Erlös wird über einen gemeinnützigen Verein Erhaltungsinitiativen und Züchtungsarbeit zur Verfügung gestellt (25). Es ist noch offen, ob Dreschflügel Sorten als BB-Sorten anmelden wird. Denn: Dreschflügel will nicht an diesem Spiel „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ teilnehmen oder sich davon unter Druck setzen lassen. Es

Folgerungen & Forderungen

- Die EU-Erhaltungsrichtlinien versuchen, die „wuchrende“ Vielfalt als Rohstofflager verwaltbar und bezwingbar zu machen. Dabei soll die Erhaltungs-Community eingebunden und ruhig gestellt werden.
- Notwendig aber ist die Abschaffung geistiger Eigentumsrechte auf Leben. Andere soziale Formen von Züchtung müssen entwickelt werden. Dabei gilt es für uns Initiativen, nicht blind zu werden gegenüber Herrschaftsverhältnissen, sondern kreativ unsere Nischen auszubauen.
- Notwendig sind Rahmenbedingungen, in denen Betriebs- und Produktionsmittel innerhalb regionaler bäuerlicher Betriebskreisläufe nicht das nette Rahmenprogramm sind, sondern als Normalfall integriert sein können.
- Notwendig ist, endlich den vermeintlichen globalen Problemlösungspool – das westlich-„effiziente“ Agrarmodell inklusive Forschung – als Problemverursacher anzugehen!

Tab.1: Saatgut- und Sortenrecht

Saatgutrecht	Sortenrecht
<i>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)</i> öffentlich rechtlich „Verbraucherschutz“	<i>Sortenschutzgesetz (SortG)</i> privatrechtlich „Schutz geistigen Eigentums“
§ 3 <i>Saatgut</i> darf zu gewerblichen Zwecken nur in Verkehr gebracht werden, wenn es ... anerkannt ist, ...	
§ 4 <i>Saatgut</i> wird anerkannt, wenn 1. Die <i>Sorte</i> ... zugelassen ist ... 3. es den festgesetzten Anforderungen entspricht	
§ 30 Eine <i>Sorte</i> wird zugelassen, wenn sie ... 1. unterscheidbar* 2. homogen* und 3. beständig* ist, 4. landeskulturellen Wert hat sowie 5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.	§ 1 Sortenschutz wird für eine <i>Pflanzensorte</i> erteilt, wenn sie 1. unterscheidbar* 2. homogen* und 3. beständig* ist, 4. neu ist 5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.
* DUS-Kriterien: D istinct U niform S table	

Quelle: H.-W. Rutz (Hrsg.): Sorten- und Saatgutrecht (2006). Zusammengestellt von Q. Wember (2009).

soll keine Sorte dem Risiko ausgesetzt werden, dass ihr die Zulassung nicht erteilt wird. Noch weniger soll durch eine Anmeldung mancher Sorten der Umgang mit den restlichen, nicht zugelassenen Sorten in Frage gestellt werden.

Deutlich ist, dass sich die Adressaten und Adressantinnen der EU-Erhaltungsrichtlinien nicht auf die Möglichkeit von Sortenanmeldungen stürzen, aber versuchen, sie zu nutzen – und zwar in mindestens zwei Fällen freizügiger als der rechtliche Rahmen es vorschreibt (Inhomogenität und Ursprungsregion).

Es gibt aber auch ganz andere Möglichkeiten, zum Beispiel ein kreativer Umgang mit der „Ursprungsregion“: So könnte ein Ab-Hof-Verkauf von Saat- und Setzgut in der erlaubten Region bewusst beworben werden für Menschen von außerhalb dieser Region. Denn der *Anbau* in anderen Regionen ist ja nicht verboten. Selbst Saatgutproduktion für den eigenen Nachbau könnte dort stattfinden und damit eine Weiterentwicklung der Sorten unter anderen Bedingungen; gewerbliches Inverkehrbringen des Saatgutes wäre dort nicht erlaubt.

Doch eigentlich stellt sich die Frage, wie wir mit Vielfalt und Saatgut umgehen wollen – auch jenseits des Umgangs mit den aktuellen staatlichen Regulierungsversuchen – sehr viel grundsätzlicher.

Nur ein Teil vom falschen Ganzen

Wer will was mit der Vielfalt? Warum beschäftigen wir uns damit? Aus meinem beruflichen und politischen Um-

feld heraus sehe ich drei Beweggründe, warum Menschen sich für Sortenvielfalt einsetzen. Sie machen dies

- für die Gegenwärtigkeit einer lebendigen Vielfalt und deren Genuss;
- aus politischen Gründen: unseren Lebensunterhalt damit verdienen, dass wir Saatgut vermehren und verkaufen, aber nicht Sorten schützen lassen, denn die gehören allen! Sorten erhalten und entwickeln, um sie anderen ohne Ausschließlichkeitsrechte weiterzugeben. Ein Anknüpfen an ein bäuerliches „Saatgut-überden-Zaun-Tauschen“. Ein gelebtes „Vielfalt als Erbe der Menschheit“ als Gegenentwurf zu geistigen Eigentumsrechten und staatlicher Verwaltung der Vielfalt.
- für Autonomie: Vielfalt und Saatgut als eine unserer Lebensgrundlagen selbst in die Hand nehmen und nicht immer weniger Menschen in immer größeren Strukturen (Agrarforschung und Konzerne) überlassen. Unser Wissen um Sorten und Saatgut weitergeben.

Unsere Motive und unser Handeln stehen im Gegensatz und verstehen sich als Widerstand zu gesellschaftlichen Entwicklungen in Landwirtschaft und Züchtung. Diese Entwicklungen möchte ich kurz darlegen, um den größeren Kontext zu zeigen, innerhalb dessen die Erhaltungsrichtlinien stehen.

Biodiversität, Saatgutmärkte und staatliche Steuerung
 Der Verlust an Nutzpflanzenvielfalt ist ursächlich mit der Züchtung von Hochleistungssorten sowie der Kommerzialisierung von Saatgut verknüpft. Die Abtrennung der

Handlungsmöglichkeiten alter Landsorten am Beispiel von Wintererbsen

von Peer Urbatzka

Wintererbsen als Leguminose sind für den Ökologischen Landbau von besonderer Bedeutung. Da der Markt klein ist, wird derzeit in Deutschland vor allem die Sorte EFB 33 verwendet. Dabei gäbe es durchaus andere attraktive Genotypen. Nur diese anzubauen ist aus vielfachen Gründen schwierig: An der Universität Kassel wurden in den letzten zehn Jahren nahezu alle Herkünfte von Wintererbsen aus der Genbank Gatersleben in einem Screening auf ihre Anbauwürdigkeit hin geprüft (1, 2). Im Ergebnis sind für einen Anbau in der landwirtschaftlichen Praxis mindestens vier Genotypen geeignet (2). Hierbei handelt es sich um Nischkes Riesengebirgs, Württembergische, Unrra und einen namenlosen Genotyp. Aber auch weitere Herkünfte wie z. B. die Landsorte Lucienhofer sind für einen Anbau in Deutschland Erfolg versprechend. Das Herkunftsland ist laut Angaben der Genbank Gatersleben für Lucienhofer, Nischkes Riesengebirgs und Württembergische Deutschland vor 1945, während Unrra in Ungarn und die namenlose Herkunft in Griechenland gesammelt wurden.

Damit diese Wintererbsen-Genotypen aber in Deutschland gewerblich in Verkehr gebracht werden können, müssen sie in Deutschland oder in einem anderen EU-Land als Sorte im herkömmlichen Zulassungssystem oder als Erhaltungssorte nach der EU-Richtlinie 2008/62/EG und der Erhaltungssortenverordnung zugelassen sein. Die im herkömmlichen System hierfür nötigen Anforderungen an Homogenität, Beständigkeit, Unterscheidbarkeit und ggf. einen landeskulturellen Wert (§ 30 Saatgutverkehrsgesetz) sind von den genannten Wintererbsen wahrscheinlich aufgrund einer hohen genetischen Variabilität kaum erfüllbar. Zudem stellen Wintererbsen bisher einen Ni-

schensmarkt dar. Damit ist eine offizielle Registrierung nach dem herkömmlichen System aufgrund von hohen Kosten für die Registerprüfung auch unrentabel (3).

Bei Erhaltungssorten sind die Kosten im Vergleich zum herkömmlichen System reduziert worden (3), allerdings dürfte sich ein Anmelden der Herkünfte ebenfalls aufgrund der anzunehmenden genetischen Variabilität trotz ggf. verringerter Anforderungen an die Homogenität (4) immer noch als schwierig erweisen. Zudem müssen sie als bedeutsame genetische Ressource von den zuständigen landwirtschaftlichen Landesbehörden eingestuft und ein spezielles Interesse in der Ursprungsregion nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind in der Erhaltungssortenverordnung weitere Restriktionen bezüglich einer Ursprungsregion und einer Saatgutbegrenzung aufgeführt, die einen Handel mit den genannten Wintererbsen in Deutschland als Erhaltungssorte unattraktiv machen bzw. verhindern.

Nach Artikel 2, Absatz 1 dieser Verordnung muss eine Erhaltungssorte traditionell in der Ursprungsregion angebaut werden und an die dortigen Bedingungen angepasst sein. Daher können die drei Genotypen Nischkes Riesengebirgs, Unrra und die aus Griechenland in Deutschland nicht als Erhaltungssorte registriert werden, da deren Herkunft außerhalb des heutigen Bundesgebiets zuzuordnen ist. Anders ist der Fall zum Beispiel bei der Lucienhofer, welche auf dem gleichnamigen Hof bei Anklam in Vorpommern gezüchtet wurde. Dazu wurden von letztgenannter Population bis Ende der fünfziger Jahre kleinere Mengen Saatgut vor allem in Vorpommern von der Nordsaat verkauft. Die Größe der Ursprungsregion wurde für Deutschland sowohl in der Erhaltungssortenverordnung als auch in der ►

Bäuerinnen und Bauern von einem bäuerlich hergestellten Betriebsmittel „Saatgut“, die immer stärker werdende Arbeitsteilung zwischen Züchtung und Saatgutvermehrung einerseits und landwirtschaftlicher und gärtnerischer Praxis andererseits hat einen inzwischen internationalen Saatgutmarkt hervorgebracht. Elemente dieses Prozesses sind staatliche Agrarforschungs- und Züchtungsprogramme, die in einem Mix aus Beratung, Kopplung an Vergünstigungen und Technisierung des Landbaus neue Sorten in den Anbau bringen. Privatwirtschaftliche Züchtung spielt hier noch keine große Rolle (Ausnahmen sind Kulturen, deren Erntegut nicht identisch mit dem Vermehrungsmaterial ist).

Die nächsten Trennungsschritte sind die Einführung von Hybridzüchtung und geistigen Eigentumsrechten einerseits und von Saatgutrecht andererseits. Ersteres verhindert oder schränkt den Nachbau ein. Letzteres, im internationalen Vergleich sehr unterschiedlich ausgestaltet,

kann bäuerliche Saatgutkonkurrenz für eine sich etablierende Saatgutindustrie reduzieren oder gar ausschalten (26). Dieser Prozess findet weltweit statt – in den Industrieländern seit über hundert Jahren, in „Entwicklungsländern“ seit der Grünen Revolution in den 1960er-Jahren. Er ist allerdings kein Automatismus, sondern findet statt aufgrund konkreter staatlicher, kapitalistischer und geostrategischer Interessenlagen und durch das Handeln benennbarer Personen und Institutionen (27).

Die grundsätzliche Ausrichtung staatlicher Steuerung auf eine hohe Markteinbindung landwirtschaftlicher Betriebe und auf weltweiten Wettbewerb spiegelt sich auch im Saatgut- und Sortenrecht wider. Wichtige Steuerungsinstrumente im Saatgutrecht sind zum Beispiel das Zulassungskriterium des landeskulturellen Wertes sowie die Abhängigkeit der Sortenzulassungsdauer von der ökonomischen Bedeutung. Diese grundsätzliche Ausrichtung soll beibehalten werden und wird nicht von

EU-Richtlinie nicht definiert. Nach mündlicher Auskunft will das Bundessortenamt den Umfang der Ursprungsregion flexibel auslegen: bei regionalen Sorten wie zum Beispiel der Kartoffel Bamberger Hörmla könnte Franken als Ursprungsregion erklärt werden, während für Sorten, die deutschlandweit angebaut wurden, die Ursprungsregion das ganze Bundesgebiet umfassen könnte. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Erhaltungssorten nur in der Ursprungsregion und gegebenenfalls einer zusätzlichen Region erzeugt und gewerblich in Verkehr gebracht werden dürfen.

Nach Artikel 6, Absatz 1 der Erhaltungssortenverordnung darf die Saatgutmenge bei Erbsen je Erhaltungssorte 0,3 Prozent bzw. alle Erhaltungssorten einer Art zusammen zehn Prozent der gesamten Saatgutmenge eines Landes nicht überschreiten. Legt man die Erbsenanbaufläche von 2008 zugrunde, dann beträgt die genehmigungsfähige Fläche in der Bundesrepublik pro Erhaltungssorte 210 Hektar und für alle Erhaltungssorten zusammen 7.000 Hektar. Die Ausgaben bei einer gewerblichen Inverkehrbringung betragen 600 bis 700 Euro für die Registrierung (5), 1.500 bis 3.500 Euro für eine systematische Erhaltungszüchtung (6) und Kosten in unbekannter Höhe für den Vertrieb. Daher ist ein gewerbliches Inverkehrbringen der genannten Herkünfte als Erhaltungssorte aufgrund der geringen und zudem rückläufigen Anbaufläche bei Erbsen als unrentabel einzuschätzen.

Es gibt aber auch weitere Optionen für eine legale Weitergabe der Herkünfte bei Nichtzulassung: Zum einen kann der Anbau beim Landwirt als Dienstleistung erfolgen, so dass der Landwirt nicht Eigentümer des Saat- und Erntegutes wird; damit wird kein Handel im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes vollzogen. Zum anderen kann der Anbau zum Beispiel im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft mit geschlossenem Anbausystem organisiert werden.

Anmerkungen

- (1) P. Urbatzka, R. Graß und C. Schüler: Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für den Ökologischen Landbau am Beispiel von Wintererbsen. In: J. Heß und G. Rahmann (Hrsg.): Beiträge zur 8. Wissenschaftstagung Ökologischer Landbau, Witzenhausen 2005, S. 59–60.
- (2) P. Urbatzka: Anbauwürdigkeit von Wintererbsen – Ein Vergleich zu Sommererbsen in Rein- und Gemengesaat unter den Bedingungen des Ökologischen Landbaus. (Dissertation Universität Kassel). Hamburg 2010.
- (3) Bundessortenamt: Bekanntmachung Nr. 10/09 und 19/09 des Bundessortenamtes über Gebühren des Bundessortenamtes vom 15. August 2009 bzw. 1. Dezember 2009.
- (4) H. P. Zach und M. Grabner: Die Österreichische Saatgutwirtschaft 2007. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.). Wien 2008.
- (5) P. Römer: Perspektiven der Züchtung von Körnerleguminosen aus der Sicht der privaten Pflanzenzüchtung. Vortrag am 24. Juni 2008 in Homberg (Efze) auf der Tagung: Der Anbau von Körnerleguminosen – Relikt oder Grundlage einer ökologischen und bäuerlichen Wirtschaftsweise?
- (6) P. Urbatzka (2010): Erhaltungszüchtung und Weiterentwicklung von Körnerleguminosen im Rahmen von bäuerlicher Züchtungs- und Vermehrungsarbeit (www.llh-hessen.de/landwirtschaft/oekolandbau/index_oeko/erhaltungszuechtung_koernerleg.pdf).

Autor

Dr. Peer Urbatzka
hat an der Universität Kassel-Witzenhausen
zu Wintererbsen geforscht.
Kampweg 2
21279 Hollenstedt
E-Mail: peeru@gmx.de

den Erhaltungsrichtlinien berührt. Anhand der Überarbeitung des Saatgutrechts der EU kann dies deutlich gemacht werden.

Saatgutrechtsrevision und Erhaltungssorten

Die Saatgutverkehrsregelungen der EU werden nach einer Evaluierungsphase derzeit komplett überarbeitet (Revision). Da wäre es schön, wenn obligatorische Sortenzulassungen wegfallen, wenn stattdessen Transparenz über Züchtungstechniken und Vermehrungsstandorte verbindlich festgeschrieben würden, und wenn es ein EU-weites Verbot von gentechnisch veränderten Pflanzen gäbe. Stattdessen ist eine weitere Technisierung durch Etablierung molekularer statt morphologischer Merkmale bei der Sortenzulassung angedacht. Eine Liberalisierung an den Punkten des Saatgutrechts, die derzeit restriktiv gegenüber einer breiteren Sortenvielfalt und vom bürokratischen Aufwand her hemmend für bäuerliche

Saatgutarbeit sind, ist nicht in Sicht. Stattdessen wird ein Liberalisierungsschritt in Form einer Teilprivatisierung von Saatgutkontrollen und Sortenzulassungen empfohlen (28). Auch das würde wiederum große Strukturen begünstigen. Saatgut- und Erhaltungsinitiativen werden zwar nach ihren Einschätzungen gefragt, aber die Erfahrung lehrt, dass stets die Saatgutindustrie ihre Interessen durchsetzt.

Der Zeitpunkt für die Erhaltungsrichtlinien ist absurd: Gerade beginnt die EU, durch Evaluation und Revision das Saatgutrecht „verschlanken“ zu wollen, da wird eine zehn Jahre alte Lücke hoch bürokratisch gefüllt. In das bisherige System von restriktivem Saatgutverkehr passen sich die Erhaltungsrichtlinien allerdings gut ein: Die EU kommt ihren internationalen Verpflichtungen nach, tut etwas für einen Rohstoffpool und stellt eine Spielwiese zur Verfügung, mit der sich am „Business as usual“ nichts ändern muss.

Fazit

Auch wenn Sorten- und Saatgutrecht getrennte Bereiche des Rechts sind (Tab. 1), hat die Saatgutindustrie im Rahmen der Evaluierung des Saatgutrechts auf die Wichtigkeit des Sortenschutzes hingewiesen. Eine nächste Verschärfung steht an (29). Insofern ist es angemessen, jetzt die Abschaffung geistiger Eigentumsrechte auf Leben zu fordern, weiter an Gegenmodellen zu arbeiten und uns nicht weismachen zu lassen, die weltweite Verschärfung geistiger Eigentumsrechte auf Sorten ließe sich durch hehre „Farmers’ Rights“ (siehe Kasten I) in Gerechtigkeit ummünzen. Lassen wir uns mit den Farmers’ Rights und den EU-Erhaltungsrichtlinien abspeisen, mit denen uns Nationalstaaten erlauben wollen, was 10.000 Jahre lang Überlebenswirtschaften und selbstverständlich war und erst seit 100 bis 150 Jahren systematisch, absichtsvoll und weltweit abgebaut wird? Unser Fachwissen wird angefragt zur „Rettung der einen Welt“ (30). Sollen wir dadurch abgelenkt werden von dem, was an anderer Stelle passiert? Die Saatgutrechtsrevision, die wahrscheinliche Verschärfung und Ausweitung von Sortenschutz und Patenten auf Leben, die drohende Einführung von Schwellenwerten zu GVO-Verunreinigungen im Saatgut (31) sowie die Gefährdungen von (nicht nur) Genbankenbeständen durch benachbarte GVO-Freisetzungen (32) sind nur einige Beispiele dafür, dass „wir sitzen alle in einem Boot“-Kuschelangebote strukturell verlogen sind.

Anmerkungen

- (1) Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz. In: H.-W. Rutz (Hrsg.): Sorten- und Saatgutrecht. 11. Auflage, Bergen/Damme 2006, S. 71–76.
- (2) Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung ... (diverser Richtlinien zum Saatgutverkehr landwirtschaftlichen und gärtnerischen Saatgutes) und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen.
- (3) Aus dem Titel der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission.
- (4) H. Lorenzen: Agrarpolitische Rahmenbedingungen und Aktivitäten auf europäischer Ebene zur Erhaltung und Nutzung genetischer Ressourcen für Ernährung, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In: ZADI (Hrsg.): Biologische Vielfalt für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Berlin 2003, S. 12.
- (5) Erhaltungsv §§ 3 + 4 (1).
- (6) RL2008/62/EG Begründung (7), Art. 8 (1); RL2009/145/EG Begründung (8), Art. 8 (1).
- (7) RL2008/62/EG und 2009/145/EG, jeweils Art. 9.
- (8) RL2008/62/EG Art. 11; 2009/145/EG Art. 13.
- (9) RL2008/62/EG Art. 13; 2009/145/EG Art. 14.
- (10) RL2008/62/EG Art. 13; 2009/145/EG Art. 14.
- (11) RL2008/62/EG und 2009/145/EG, jeweils Art. 8.
- (12) RL2008/62/EG Art. 14; Erhaltungsv Art. 6 (2); RL2009/145/EG Art. 15.
- (13) RL2008/62/EG Art. 15; RL2009/145/EG Art. 16.
- (14) Erhaltungsv §6 (7).
- (15) RL98/95 EG des Rates vom 14.12.1998; Art. 7, Punkt 37 (3) (entspricht RL2002/55/EG des Rates vom 29.9.1970; Art. 44, Absatz 3).
- (16) RL2008/62/EG Art. 4 (2); RL2009/145/EG Art. 4 (2) + 22 (2).
- (17) GRAIN: Privatising Seed laws (2005). <http://www.grain.org/seedling/?id=341>.
- (18) RL2008/62/EG Art. 6; RL2009/145/EG Art. 6 + 24.
- (19) Kreative Lösung zur Verbreitung nicht zugelassener Sorten sind z. B. die legendären Kartoffeln für die „Vitrine“, da angebotene Sortenmischungen weder als Setzgut noch als Speisekartoffeln angeboten werden dürfen (siehe hierzu in diesem Kapitel S. 58), die Tauschnetze innerhalb von Erhaltungsorganisationen oder die Gemeinschaften von Erzeugerinnen und Erzeugern, die ihr Saatgut selbst herstellen und nur intern nutzen.
- (20) Vier Getreidesorten, vier Kartoffeln und eine Ackerbohne. P. Urbatzka: Erhaltungszüchtung und Weiterentwicklung von Körnerleguminosen im Rahmen von bäuerlicher Züchtungs- und Vermehrungsarbeit. VÖL (Hrsg.), Wiesbaden 2010. Sowie telefonische Auskunft von Karsten Ellenberg am 31. August 2010.
- (21) Vgl. <http://www.genres.de/infos/vern/katalog/Kartoffel.pdf>.
- (22) Telefonische Auskunft von Karsten Ellenberg am 31. August 2010.
- (23) P. Urbatzka (siehe Anm. 20). Der Autorin ist die beantragte Ursprungsregion nicht bekannt.
- (24) Telefonische Auskunft von B. Koller und B. Kajtna, Arche Noah, 30. August 2010.
- (25) Dreschflegel: Saaten & Taten 2011, S. 9.
- (26) Vgl. GRAIN: <http://www.grain.org/brl/>. Als Beispiel für ein sehr restriktives Gesetz: Resolución No.00148 aus Kolumbien (seit 2005 in Kraft).
- (27) S. Clar: Die Kommerzialisierung des Saatgutmarktes. In: BUKO-Agrar Koordination: Biologische Vielfalt (BUKO Agrar Dossier 25). Hamburg 2002: S. 37–42. Der ausführliche Klassiker für die USA: J. Kloppenburg: First the Seed. Cambridge (USA), 1988 (Neuaufgabe 2005). Vgl. auch GRAIN: The soils of war, 2009. (www.grain.org/briefings/?type=14&l=1).
- (28) EU-Kommission: Evaluation of the Community *acquis* on the marketing of seed and plant propagating material (S&PM). Final Report. Brüssel 2008, S. 9.
- (29) S. Clar: Wem gehört das Saatgut? In: Dreschflegel: Saaten & Taten 2009, S. 95–99.
- (30) Zum Beispiel Anfrage des IBV/BLE an den Dreschflegel e.V. „Zur Mitarbeit an der zu erstellenden Liste der förderfähigen Nutzpflanzen in Deutschland gemäß GAK-Rahmenplan 2008-2011“ (Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen) und „Zur Mitarbeit in der Expertengruppe In-situ-Erhaltung und On-farm-Management“. E-Mail vom 30. April 2009.
- (31) Siehe Anm. 28, S. 10.
- (32) gendreck-weg und K. Brockmann (Hrsg.): Risiken und Nebenwirkungen. Die Genbank Gatersleben und die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen, 2009 (www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Gentechnikfrei/Risiken_und_Nebenwirkungen_online_final.pdf).

Autorin

Stefi Clar

Landwirtin und Politikwissenschaftlerin, seit elf Jahren hauptberuflich im praktischen Gemüsesamenbau (Dreschflegel) tätig.

Dorfstr. 12
37318 Schönhagen
www.dreschflegel-saatgut.de

